

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Schüler*innen der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg

Präambel

Innerhalb des Kreises Pinneberg, wie auch in der gesamten Metropolregion Hamburg, besteht ein zunehmender Bedarf an Sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen, Erzieher*innen wie auch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen. Mit der Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes und dem in Aussicht gestellten Rechtsanspruch auf eine Grundschulbetreuung erfährt der Arbeitsmarkt der Kinderbetreuung eine zusätzliche Dynamik.

Um den bereits bestehenden wie auch kommenden Bedarfen an Fachkräften im erzieherischen Bereich gerecht nachkommen zu können, bedarf es unterschiedlicher Maßnahmen und Konzepte. Neben der Praxisorientierten Ausbildung für Erzieher*innen bildet ein Stipendium für die Fachschulen Sozialpädagogik wie der Heilerziehungspflege ein weiteres Instrument ab, dass sich vor allem an Quereinsteiger und Menschen im Rahmen einer Umschulung richtet, die über keine vorrangige finanzielle Förderung verfügen und für die eine dualisierte Ausbildung u.a. auch aus familiären Gründen nicht in Frage kommen kann. In diesem Sinne bietet das Stipendium gleichsam jenen eine berufliche Option, deren bisherige Tätigkeit ggf. im Zuge der Digitalisierung entfallen ist.

Insgesamt soll das Stipendium all jene Menschen erreichen, die sich für eine Tätigkeit als Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin interessieren und eine entsprechende Tätigkeit im Kreis Pinneberg anstreben.

§1 Förderungsgrundsätze

- (1) Ein Stipendium wird jenen Schüler*innen gewährt, die die Fachschule für Sozialpädagogik bzw. die Fachschule für Heilerziehungspflege der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg besuchen und
- (2) eine entsprechende berufliche Tätigkeit im Kreis Pinneberg nach der Ausbildung anstreben sowie
- (3) über keine vorrangigen staatlichen Unterstützungsleistungen (u.a. BAföG) verfügen.
- (4) Es besteht ausdrücklich die Möglichkeit einer Übergangs- oder Zwischenfinanzierung durch das Stipendium während der Prüfung anderer - übergeordneter - Ansprüche (u.a. BAföG, Förderprogramme).

Im Falle einer Gewährung anderer Zuschüsse, ist das Stipendium rückzahlungspflichtig.

§2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Stipendium ist eine Aufnahmebestätigung der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg für die unter §1 (1) benannten Fachschulen sowie die Unterzeichnung einer Absichtserklärung dahingehend, für mindestens 3 Jahre nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung im Kreis Pinneberg in einem der für den Abschluss relevanten Berufsfelder mit einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung mit mind. 25 Wochenstunden tätig zu sein. Ausnahmen sind im Einzelfall durch die Verwaltung zu genehmigen.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Die Antragsstellung erfolgt mittels des Antrages „Stipendium an der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg“ über die Schulverwaltung der Beruflichen Schule an den für die Schulträgerschaft zuständigen Fachdienst.
- (2) Dem Antrag beizufügen ist die Aufnahmebestätigung der Beruflichen Schule sowie die unterzeichnete Absichtserklärung zur Aufnahme einer Tätigkeit im Kreis Pinneberg im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung.

§4 Umfang und Dauer der finanziellen Förderung

- (1) Das Stipendium beläuft sich auf eine monatliche Höhe entsprechend der aktuell gültigen Mindestausbildungsvergütung.
- (2) Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der schulischen Ausbildung gewährt, in dem die betreffenden Schüler*innen in das Stipendienprogramm aufgenommen wurden.
Das Stipendium wird für die Dauer der Regelbeschulung gezahlt.

§5 Pflichten der Stipendiaten während der Förderzeitraumes

- (1) Die Stipendiaten verpflichten sich, die schulische Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulungszeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres danach, abgelegt werden können.
- (2) Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt. Diese Zeiten sind jedoch nicht förderfähig. Soweit die Arbeitsagentur, ein sonstiger Sozialversicherungsträger oder eine andere Stelle Kosten übernimmt bzw. gewährt, sind diese in Anspruch zu nehmen. Im Krankheitsfall ist eine Weiterzahlung für max. 6 Wochen entsprechend Entgeltfortzahlungsgesetz § 3 Nr.1 gewährleistet. Die Verlängerung des Förderzeitraums wegen der o.g. Unterbrechungsgründe, ist auf Antrag möglich.
- (3) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der schulischen Ausbildung sind dem Kreis Pinneberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulzeit führen.
- (4) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Bestehen der Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist dem Kreis Pinneberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist dem Kreis Pinneberg unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Stipendiaten sind verpflichtet, den Abbruch der schulischen Ausbildung dem Kreis Pinneberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Die Stipendiaten sind verpflichtet, Änderungen der privaten Anschrift oder der Bankverbindung dem Kreis Pinneberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§6 Pflichten der Stipendiaten nach Ablauf der Förderzeitraumes

- (1) Die Stipendiaten verpflichten sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der schulischen Ausbildung eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in dem erlernten Betätigungsfeld im Kreis Pinneberg aufzunehmen. Die Stipendiaten verpflichten sich, einen Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme ihrer ersten Tätigkeit dem Kreis Pinneberg unverzüglich in Schriftlicher Form mitzuteilen.

§7 Aussetzung/ Rückzahlung der finanziellen Förderung

- (1) Die Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt bzw. nicht vollzogen, wenn:
 - a. die notwendigen Unterlagen nicht erbracht werden,
 - b. die schulische Ausbildung länger als 2 Monate unbegründet unterbrochen wird.
- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird vollständig zurückgefordert, wenn
 - a. die schulische Ausbildung aus Eigeninitiative abgebrochen wird,
 - b. die Abschlussprüfung nicht bestanden wird,
 - c. der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Schule verwiesen wird
 - d. eine entsprechend der Ausbildung mögliche einschlägige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nach Abschluss der schulischen Ausbildung nicht binnen 12 Monate aufgenommen wird.
- (3) Sofern die aufgenommene und einschlägige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden nicht im Kreis Pinneberg für mindestens 3 Jahre ausgeführt wird, ist eine anteilige monatlich ratierliche Rückzahlung des Stipendiums zu leisten. Die Rückzahlung beträgt 50% des Stipendiums anteilig 1/36 pro nicht beschäftigten Monat.
Die Frist zur Aufnahme der Beschäftigung im Kreis Pinneberg beträgt 6 Monate nach Abschluss der Qualifizierung. Auf Antrag ist eine Verlängerung (u.a. wegen Auslandsaufenthalt, Mutterschutz, Elternzeit) möglich.

§8 Inkrafttreten

Richtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Michael Leeske

Fachdienstleitung Jugend und Bildung